

Gemeinde Noer

2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit einer wohnbaulichen Ent- wicklung

Umweltbericht

Bearbeitung:

Freiraum- u. Landschaftsplanung

Matthiesen · Schlegel

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71

24 161 Altenholz

Aufgestellt:

Altenholz, 27.09.2013, redaktionelle Anpassung im Juni 2014

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Lage des Plangebietes	1
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der F-Plan-Änderung	1
1.3	Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet.....	2
1.3.1	Rechtliche und planerische Bindungen	2
1.3.1	Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG	3
1.3.2	Landschaftspflegerische Zielsetzungen für den betroffenen Raum	4
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	5
2.1.1	Naturräumliche Gegebenheiten	5
2.1.2	Plangebietsbeschreibung	5
2.2	Prognose über Entwicklung des Umweltzustands	11
2.2.1	Auswirkungen auf Umweltbelange	11
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	15
2.4	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	15
2.5	Planungsalternativen	15
3	Zusätzliche Angaben.....	15
3.1	Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse	15
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	16
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Lage des Plangebietes

Nach einer Studie zur Siedlungsentwicklung in Noer, die dieser vorbereitenden Bauleitplanung vorgeschaltet war und die mit einer umfangreichen Bürgerbeteiligung durchgeführt worden ist, steht die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes an.

Diese 2. Änderung des F-Planes hat die Vorbereitung von Wohnbauflächen zum Ziel, weil in den beiden Ortsteilen Noer und Lindhöft keine zusammenhängenden Flächen für eine wohnbauliche Nutzung mehr zur Verfügung stehen.

Das ursprüngliche Plangebiet (PG) der F-Plan-Änderung umfasste zwei Teilgebiete, wobei die Teilfläche im OT. Lindhöft lediglich als Option zu verstehen war. Nach einigen Abstimmungen, die zwischenzeitlich durchgeführt worden sind, soll die Siedlungsentwicklung im OT. Noer favorisiert werden. Daher wird für den OT. Lindhöft (in der Fortschreibung des Landschaftsplanes) lediglich eine Entwicklungsrichtung für eine Wohnbaufläche grafisch angedeutet. Nach weiteren Beteiligungen ist nunmehr auch diese Entwicklungsandeutung gestrichen worden.

Beide untersuchten Areale liegen derzeit im sog. Außenbereich und die aktuelle vorbereitende Bauleitplanung ermöglicht das Bauvorhaben nicht, so dass zunächst die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird. Später wird ein verbindlicher Bauleitplan aufgestellt werden müssen, um das gewünschte Baurecht zu erreichen.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der F-Plan-Änderung

Die Reserven an Bauflächen in der Gemeinde Noer sind erschöpft; abgesehen von Baulücken im Innenbereich stehen in den beiden Ortsteilen Noer und Lindhöft keine zusammenhängenden Flächen zur Verfügung, die sinnvoll für eine wohnbauliche Nutzung erschlossen werden könnten. Entsprechend weisen der geltende Flächennutzungsplan und der in den 90er Jahren aufgestellte Landschaftsplan keine Flächenpotentiale für eine Siedlungsentwicklung aus, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird. Gleichzeitig muss der gemeindliche Landschaftsplan fortgeschrieben werden.

Hiermit wird der gemeinsame Umweltbericht vorgelegt, der sich gleichermaßen auf F-Plan-Änderung und Fortschreibung des Landschaftsplanes bezieht.

Mit Hilfe einer breit angelegten und mit umfangreicher Bürgerbeteiligung verbundenen Studie hat die Gemeinde die Möglichkeiten für eine Siedlungsentwicklung ausgelotet. Aus dieser Konzeption, die die Beteiligung der relevanten TöB und Verbände beinhaltete, resultierten zwei Flächen, die als geeignet erschienen und entsprechend präferiert werden sollen.

Es handelt sich einerseits um einen Bereich am südlichen Rand von Lindhöft, die aktuell landwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits fiel die Wahl auf eine landwirtschaftliche Fläche im nördlichen Anschluss an das Noerer Wohnquartier Seeblick, die in Richtung Küste orientiert ist.

Beide Flächen wurden in der F-Plan-Änderung untersucht und bewertet.

1.3 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

1.3.1 Rechtliche und planerische Bindungen

Folgende übergeordnete **planerische Anforderungen** sind für das Vorhaben relevant:

Landesentwicklungsplan 2010

Der Landesentwicklungsplan von 2010 weist die Umgebung der Landeshauptstadt Kiel, im vorliegenden Fall den nördlichen Raum bis zur Eckernförder Bucht, als Ordnungsraum aus. Die Gemeinde Noer liegt innerhalb dieses Ordnungsraumes, in dem ein ausgewogenes Fortschreiten des Verdichtungsprozesses angestrebt wird, und der so zu ordnen und zu fördern ist, dass bei einer weiteren Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten gesunde räumliche Strukturen sichergestellt bleiben. Der Dänische Wohld, in dem Noer liegt, ist als ein Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt. Ein sich entlang der Küste erstreckender, größere Teile der Eckernförder Bucht überspannender und das Plangebiet überlagernder Streifen ist als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Landschaftsprogramm

Dem Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 kann Folgendes entnommen werden:

Die Küste im Hoheitsbereich von Noer ist wegen des Vorkommens von Steilküstenabschnitten als Geotop ausgewiesen. Zudem ragt von Osten ein Wasserschongebiet in das Gemeindegebiet hinein. Der Küstenstreifen, in dem das Plangebiet sich befindet, ist als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum ausgewiesen. Westlich des Ortsteiles Noer erstreckt sich von der Küste an der Eckernförder Bucht in das Landesinnere ein Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene; Lindhöft befindet sich innerhalb dieses Korridors. Ansonsten enthält der Plan einen Hinweis auf das NSG Bewaldete Düne bei Noer.

Landschaftsrahmenplan

Lt. Landschaftsrahmenplan (LRPL) für den Planungsraum III von Februar 2000 befindet sich das PG in einem ausgedehnten Raum mit besonderen ökologischen Funktionen, der sich von der Küstenlinie der Eckernförder Bucht in südliche Richtung über die L 285 hinaus bis etwa Neudorf erstreckt. Im Umfeld des östlich des OT. Noer befindlichen NSG Bewaldete Düne bei Noer ist im LRPL ein sog. Schwerpunktbereich im Biotopverbund- und Schutzgebietssystem verzeichnet. Ein weiterer Schwerpunktbereich umfasst den Mündungsbereich sowie die westlich von Lindhöft liegenden Niederungsflächen der Aschau, einem streckenweise naturnahen Fließgewässer. Ansonsten übernehmen die Wälder und Fließgewässer Funktionen im Biotopverbundsystem. Die Eckernförder Bucht stellt ein EU-Vogelschutzgebiet dar; in diesem Bereich ist darüber hinaus ein FFH-Gebiet gemeldet.

Die OT. Lindhöft und Noer sind eingebettet in das LSG ‚Küstenlandschaft Dänischer Wohld‘, das Siedlungen ausspart.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum III Technologie-Region K.E.R.N. in der Fortschreibung von 2000 greift die angesprochenen Ausweisungen der übergeordneten Pläne auf und markiert entsprechend einen küstenparallelen Streifen als einen regionalen Grünzug; beide Teilbereiche dieser F-Plan-Änderung sind davon überlagert.

Landschaftsplan der Gemeinde Noer

Der Landschaftsplan der Gemeinde Noer von 1993 führt in seinem Entwicklungsteil als Maßnahmen zugunsten von Natur und Landschaft im Bereich Lindhöft die bessere Eingrünung des südlichen Siedlungsrandes und in Noer die verstärkte Eingrünung des östlichen und nördlichen Ortsrandes auf. Darüber hinaus wird in Noer mit einer Siedlungsbegrenzungslinie darauf hingewiesen, dass eine Siedlungsausdehnung in Noer weder in nördliche noch in östliche Richtung erfolgen sollte, zugunsten des Landschaftsbildes und der nahen Ostseeküste.

1.3.1 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG

Bestehendes EU-Vogelschutzgebiet

Der Küste Noers unmittelbar vorgelagerte Wasserflächen der Eckernförder Bucht unterliegen seit dem 01.09.2004 dem internationalen Schutz als EU-Vogelschutzgebiet. Das 12.064 ha umfassende Gebiet mit der Nr. 1525-491 erfüllt die Kriterien eines Feuchtgebiets internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention.

Dieses Vogelschutzgebiet umfasst einen Verbreitungsschwerpunkt der hier rastenden und überwinternden Meeresenten wie Eiderente, Eisente, Reiherente, Schellente, Trauerente sowie Haubentaucher.

Die Eckernförder Bucht zählt zu den bedeutendsten Rastgebieten für Wasservögel im Bereich der westlichen Ostsee und der Beltsee und hat internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet.

Bestehendes FFH-Gebiet

Bei der anstehenden Planung ist weiterhin das 8.238 ha umfassende FFH-Gebiet ‚Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe‘ (FFH DE 1526-391) bedeutsam.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich vom südlichen Rand Eckernfördes entlang des Südufers der Eckernförder Bucht bis Bülk (Gemeinde Strande) an der Kieler Förde. Es umfasst Riffe, Sandbänke und sonstige Flachwasserbereiche der südlichen Eckernförder Bucht, einschließlich der isoliert liegenden Flachgründe Stollergrund und Mittelgrund. Insbesondere vielfältige Küstenabschnitte mit Vorkommen besser erhaltener FFH-Lebensraumtypen sind einbezogen. Der gesamte Küstenraum ist als eindrucksvoller Biotopkomplex aus Meeres- und Küstenlebensräumen in Verbindung mit dem Vorkommen der beiden Windelschneckenarten besonders schutzwürdig und hat zudem eine internationale Bedeutung als Rastgebiet für Wasservögel. Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung des weitgehend natürlichen und dynamischen Biotopkomplexes sowie der Fließgewässerniederung der in Noer befindlichen Kronsbek mit einem der wenigen gemeinsamen Vorkommen von Schmaler und Bauchiger Windelschnecke.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

Im Bereich des Küstensaumes und anschließender Wald- und Niederungskomplexe besteht eine besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Als Ziele für im Noerer Raum vorkommende wichtige Verbundachsen sind im Landschaftsrahmenplan folgende Aspekte genannt:

- Ostseeküste bei Noer: „Erhaltung und Wiederherstellung eines komplexen naturnahen Küstenabschnitts mit bewaldetem Kliff, ungenutzten und sehr extensiv genutzten Niederungsflächen und ungestörten Dünen- und Strandwallbereichen“.

Landschaftsschutzgebiet

Ein bis ca. 1,0 km breiter küstenparalleler Streifen ist als Landschaftsschutzgebiet („Küstenlandschaft Dänischer Wohld“) geschützt. Die entsprechende Kreisverordnung datiert vom 22.11.1999. Ausgenommen vom Landschaftsschutzgebiet sind die zusammenhängenden Siedlungsflächen sowie die Bestandsschutz genießenden Campingplätze und Wochenendhausgebiete. Als Folge dieser vorbereitenden Bauleitplanung müssen die geplanten Siedlungsflächen aus dem LSG entlassen werden.

Geotope

Die aktiven und inaktiven Ostseekliffs im Noerer Gemeindegebiet stellen sogenannte Geotope dar. Die aktiven Ostseekliffs des Kreises Rendsburg-Eckernförde bieten hervorragende, durch Ostseeabration ständig frisch aufgeschlossene Einblicke in den inneren Aufbau weichseleiszeitlicher Moränen, interessante Erosionserscheinungen und eine breite Skala nordischer Geschiebe.

1.3.2 Landschaftspflegerische Zielsetzungen für den betroffenen Raum

Übergeordnete Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft für eine nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gehört der Schutz der abiotischen Naturgüter Boden, Wasser und Klima/Luft durch schonenden Umgang und die Vermeidung von Beeinträchtigungen. Durch die Schaffung eines durchgehenden Biotopverbundes soll der Artenaustausch gewährleistet und die Isolierung unterbunden werden.

Der Landschaftsschutz zum Erhalt natürlich und kulturbedingt gewachsener Orts- und Landschaftsbilder sowie zum Schutz historischer Kulturlandschaften ist das traditionsreichste Aufgabenfeld von Naturschutz und Landschaftspflege. Der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur in ihrer Funktion als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung bezieht sich unmittelbar auf das 'Schutzgut Mensch'. Zum Erhalt des Wohn- und Erholungswertes sollen landschaftliche Strukturen geschützt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Der im Jahre 1993 für das gesamte Gemeindegebiet ausgearbeitete Landschaftsplan der Gemeinde Noer weist in den betroffenen Bereichen keine Siedlungsentwicklung aus; die entsprechenden Bereiche sind als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. In dem Entwicklungsplan von 1993 ist am südlichen Ortsrand von Lindhöft sowie in Noer am nördlichen und östlichen Ortsrand die Eingrünung des Siedlungsrandes vorgeschlagen, um das Landschaftsbild zu verbessern. Im OT. Noer ist im betreffenden Bereich eine sog. Begrenzungslinie der Siedlungsentwicklung vorhanden, die auf die Problematik einer weiteren Siedlungsausdehnung in Richtung Küste hinweist.

Wie im Ortsteil Lindhöft sind auch in Noer die damals im Landschaftsplan vorgesehenen Flächen für die Wohnnutzung inzwischen von Wohngrundstücken eingenommen. Aus den Darstellungen des L-Planes lässt sich ablesen, dass insbesondere im OT. Noer die Einbindung der Siedlungen in die Landschaft verbesserungsbedürftig ist, wobei die Nähe zur Ostseeküste bei Planungen insbesondere hinsichtlich Siedlungsentwicklungen besonders zu berücksichtigen ist.

Bei der weiteren Planung sind das nachfolgend erläuterte Leitbild bzw. die aufgeführten Aspekte zu berücksichtigen. Im Sinne eines Leitbildes für die Entwicklung von Natur und Landschaft im PG und seiner näheren Umgebung lassen sich aus § 1 LNatSchG sowie den übergeordneten Planungen (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Landschaftsplan Gemeinde Noer) folgende Zielsetzungen ableiten, die auch als Maßstab für die Bewertung herangezogen werden:

- Neue Siedlungen müssen sich in die besonders schutzbedürftige und durch die Nähe zur Ostseeküste geprägte Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung einfügen. Neue Bauflächen lassen sich erst nach einer Entlassung aus dem LSG realisieren; vor diesem Hintergrund sind hohe Anforderungen an die landschaftliche Einbindung zu stellen. Grundsätzlich sind klare Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung und Einbindung in die landschaftliche Situation notwendig.
- Im OT. Noer kommt es zu einer Entwicklung in Richtung Küste; aus diesem Grund müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit es zu keinen Störungen der Küstenbiotope sowie insbesondere des FFH- und Vogelschutzgebietes kommt. Zu der westlich liegenden Inspektorenwiese ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.
- Im Falle einer wohnbaulichen Entwicklung im OT. Lindhöft, die aktuell lediglich als theoretische Option gesehen wird, ist das Relief zu berücksichtigen: Eine zukünftige Siedlungsfläche würde auf einer Kuppe liegen, so dass mit der Höhenentwicklung sowie der Gestaltung der Hauptgebäude, der Nebenanlagen und Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr Rücksicht auf die exponierte Lage genommen werden muss. Im OT. Lindhöft existieren am Gettorfer Weg Knickstrukturen, die als geschützte Biotope bei einer Planung sinnvoll integriert werden müssten.

Weitere Zielsetzungen sind

- die Schaffung von Möglichkeiten zur Belassung und Versickerung des Oberflächenwassers im Baugebiet,
- sparsamer Umgang mit Bodenflächen,
- Anwendung ökologischer und ressourcenschonender Bauweisen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands

2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich liegt Noer mit den in dieser Planung behandelten Flächen direkt am Südufer der Eckernförder Bucht im nördlichen Teil des Dänischen Wohldes, der dem Östlichen Hügelland zugeordnet ist.

2.1.2 Plangebietsbeschreibung

OT. Noer

Das Teilgebiet 1 im OT Noer erreicht man von der Bäderstraße aus über die Straße Zum Hegenwohld und anschließend über den Haffkamp, der den Campingplatz in Noer verkehrlich anbindet. Westlich der Straße Haffkamp liegt das Wohnquartier Seeblick

und daran schließt sich in nördliche Richtung ein aus mehreren Parzellen bestehender Acker an, der bis zur Steilküste reicht. Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsrand soll die Wohnbaufläche fortgesetzt werden. In westliche Richtung dieser hauptsächlichlichen Baufläche (westlich des Haffkamps) folgt ein langgestrecktes, als Grünland genutztes Tal, das als Inspektorenwiese bezeichnet wird. Dieses Tal stellt eine auffällige Landschaftszäsur dar. Zum Acker hin wird die Inspektorenwiese von Knicks begrenzt.

Zu diesem Teilgebiet 1 im OT Noer gehört eine östlich des Haffkamps gelegene deutlich kleinere Fläche, die als Fortsetzung der dort bereits existierenden Häuserreihe zu sehen ist.

In beiden Fällen ist Ackerland von Bebauung betroffen. In Richtung Ostseestrand finden sich im Acker westlich des Haffkamps eine von Gehölzen eingenommene Kuhle und schließlich die von alten Bäumen markierte ehemalige Steilküste der Ostsee. Diese Steilküstenlinie deckt sich mit der Grenze des FFH-Gebietes, das die Wasserflächen der Eckernförder Bucht sowie die Küstenbiotope überspannt.

OT. Lindhöft

Der untersuchte Bereich im OT. Lindhöft wird von der Gemeinde lediglich als eine theoretische Option angesehen. Die Gemeinde möchte vorrangig den OT. Noer durch ein Neubaugebiet stärken, weil die Siedlungsentwicklung bisher schwerpunktmäßig in Lindhöft erfolgte. Darüber hinaus wird die Fläche auf dem Lindhöfter Berg hinsichtlich der Immissionen von einem nahe gelegenen Schweinemastbetrieb zumindest teilweise kritisch eingeschätzt.

Das betrachtete Gelände in Lindhöft erreicht man über den Gettorfer Weg, der unmittelbar nordöstlich an dem untersuchten Areal vorbeiführt. Die vom Gettorfer Weg abzweigende Straße Lindhöfter Berg führt zum anderen Ende des Bereiches, so dass das Gelände von 2 Seiten erreichbar ist.

Das Gelände am südlichen Rand von Lindhöft ist kuppig und gehört zu einem größeren Acker, der sich weiter in südliche und südwestliche Richtung erstreckt. Der Gettorfer Weg stellt eine Verbindungstraße von Lindhöft in Richtung Osdorf und Neudorf dar und hat den Charakter eines breiteren Wirtschaftsweges. Im betrachteten Bereich ist der Gettorfer Weg als Redder (beidseitig von Knicks eingefasst) ausgebildet. Die Siedlung auf dem Lindhöfter Berg ist einige Jahrzehnte alt und inzwischen mit Grünstrukturen versehen. An seinem Rand existiert ein Spielplatz, der einen Anknüpfungspunkt für Grünflächen darstellen könnte.

Der Acker beherbergt keine Strukturelemente, die bei der Planung zu berücksichtigen wären; die Geländegestalt dieses kuppigen und damit exponiert liegenden Areals wäre bei der Planung einer Siedlungsentwicklung unbedingt zu beachten. Daher wären Maßnahmen zur Eingrünung einer optionalen Siedlungsfläche erforderlich. Derartige Maßnahmen zur Verbesserung der landschaftsbildlichen Situation sind bereits im ursprünglichen Landschaftsplan für die Gemeinde Noer vorgesehen.

Detaillierte Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern sind für die Bestandsdarstellung nicht durchgeführt worden, sondern die aus dem örtlichen Landschaftsplan (LP) vorliegenden Daten sowie die Erkenntnisse aus aktuellen Ortsbesichtigungen wurden als Grundlage verwendet. Soweit nicht auf vorliegende Unterlagen zurückge-

griffen werden konnte, wird die folgende Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter daher aus den erfassten Biotoptypen und ihren Standortmerkmalen abgeleitet.

Pflanzen und Tiere

Beide Gebiete unterliegen als Acker einer intensiven Nutzung, wobei das Plangebiet auf dem Lindhöfter Berg zu einem ausgedehnten unstrukturierten Acker gehört und sich folglich auch wegen der kuppigen Lage an exponierter Stelle befindet.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung existieren in beiden überplanten Bereichen keine flächenhaften naturnahen Strukturen. Bereichernd wirken jedoch die am Plangebiet vorkommenden Knicks; der als Redder ausgebildete Gettorfer Weg ist in diesem Zusammenhang besonders zu nennen.

An naturnahen Strukturen, die für Pflanzen und Tiere von Bedeutung sind, ist daher das Knicknetz zu nennen. Die am Plangebiet vorkommenden Knicks sind strukturreich und weisen das für den Raum typische Arteninventar an Knickgehölzen auf.

Hinsichtlich der Fauna muss der Knickbestand als herausragende und wertvolle Landschaftsstruktur eingestuft werden. Knicks unterliegen dem Schutz des § 21 Abs. 1 LNatSchG. Sie sind umso wertvoller, je dichter das Netz der Knicks ist. Weitere geschützte Biotope kommen in den beiden Teilgebieten nicht vor. Im Nahbereich des Teilgebietes 1 im OT Noer sind jedoch als ausgesprochen wertvolle Strukturen folgende Biotope vorhanden: Die geschützte gehölzbestandene Steilküste, die überwiegend nicht mehr aktiv ist. Zudem ist die sich als kleines Feldgehölz darstellende ehemalige Kuhle inmitten des angrenzenden Ackers zu nennen. Jenseits der fossilen Steilküste im OT Noer schließen vielgestaltige Küstenbiotope (wie z. B. Strandwälle und Dünen unterschiedlicher Ausprägung) an, die dem Biotopschutz des § 21 Abs. 1 LNatSchG unterliegen. Diese Biotope sind wie die geschützte Steilküste eingebettet in das FFH-Gebiet.

Streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Der § 44 (1) BNatSchG enthält die ‚Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten‘; u. a. heißt es dort: „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“.

Verhältnisse im Plangebiet

Der Beitrag des Dipl.-Biologen D. Hammerich soll der Abschätzung der Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG dienen.

Vorkommen europäisch geschützter Arten können in beiden Teilgebieten aus den Tiergruppen Vögel (alle Arten europäisch geschützt) und Fledermäuse (alle Arten europäisch geschützt, nur Nahrungshabitate) erwartet werden.

Fledermäuse

An Fledermäusen dürften vor allem entlang der Knicks und bestehenden Siedlungs-ränder die typischen schleswig-holsteinischen Siedlungsfledermäuse zu erwarten sein, zu denen Breitflügel- und Zwergfledermaus gehören. Beide Arten beziehen ihre Wochenstuben in den Gebäuden des Siedlungsbereichs und dürften gelegentlich bei der Jagd entlang der begrenzenden Gehölzstrukturen im PG zu erwarten sein. Die linearen Knicks besitzen darüber hinaus eine potenzielle Bedeutung als Leitlinien. Die beiden eigentlichen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Teilgebiete sind für Fledermäuse völlig bedeutungslos. Quartiere oder andere für den Fortbestand der jeweiligen Lokalpopulationen essentielle Lebensraumstrukturen treten dort nicht auf. Eine mögliche Leitlinienwirkung des Knicks am Gettorfer Weg im OT Lindhöft wird durch den notwendigen Knickdurchbruch nicht beeinträchtigt.

Im Hinblick auf die Fledermausfauna werden durch die Realisierung der vorgesehenen Planungen in beiden Teilflächen somit keinerlei artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände verletzt.

Brutvögel

Unter den Brutvögeln können auf beiden Flächen je nach landwirtschaftlicher Nutzung (vor allem Getreideanbau) ausschließlich kleinere, regelmäßige Brutvorkommen der gefährdeten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Schafstelze (*Motacilla flava*) erwartet werden. Andere Vogelarten dürften auf den Äckern nicht brüten. In Jahren, in denen die Anbauart den Ansprüchen der beiden Arten nicht entgegenkommt wie z.B. Raps- oder Maisanbau, fehlen diese und die Flächen sind vermutlich brutvogelfrei.

In und am Rande der umgebenden Knicks brüten dagegen zahlreiche typische Arten der schleswig-holsteinischen Knicklandschaft. Zu ihnen zählen verschiedene Baumfrei- (z.B. Ringeltaube, Rabenkrähe, Elster, Buchfink), Gebüsch- (u. a. Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Grasmücken, Gelbspötter, Grünfink und Goldammer) und in den wenigen Überhältern auch einige Baumhöhlenbrüter (Kohl- und Blaumeise). Insgesamt ist von einem Brutvogelinventar aus rund 23 Arten auszugehen (Tabelle 1). Alle einheimischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Streng geschützte Arten oder solche des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie treten dagegen nicht in Erscheinung.

Tab. 1: (Potenzielle) Brutvorkommen geschützter europäischer Vogelarten im Planungsraum.

Ringeltaube, **Feldlerche** (RL 3: gefährdet), Schafstelze, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Gelbspötter, Klapper-, Dorn-, Garten- und Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Blau- und Kohlmeise, Elster, Rabenkrähe, Buchfink, Grünfink, Bluthänfling, Stieglitz, Goldammer.

Für die lokalen Brutvogelvorkommen sind somit vor allem die angrenzenden Knicks relevant, die – abgesehen von einem Knickdurchbruch für den neuen Zufahrtsweg – vollständig erhalten und mit Pufferstreifen versehen werden.

Kurzbewertung: Die Brutvogelgemeinschaft des Standorts dürfte hinsichtlich der Arten- und Individuenzahl als mittel- bis geringwertig einzuschätzen sein. Das relativ dichte Knicknetz wirkt sich grundlegend positiv aus, wobei die intensive landwirtschaftliche

Nutzung der eigentlichen Vorhabensfläche negativ zu Buche schlägt. Das gelegentliche Auftreten der gefährdeten Feldlerche ist in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kein Qualitätsmerkmal, zumal davon auszugehen ist, dass die Art auf den Flächen keinen oder nur einen unbedeutenden Bruterfolg aufweisen dürfte.

Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen

Wechselwirkungen sind die vielfältigen Beziehungen zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft. Die Betrachtung der Wechselwirkungen quasi als eigenständiges Schutzgut hat zum Ziel, die medienübergreifenden und ökosystemaren Vernetzungen der Umweltkomponenten im PG zu berücksichtigen, die durch die Einzelbetrachtung u. U. nicht mit erfasst werden. Der Naturhaushalt ist als Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.

Die Bestandssituation bei den Wechselwirkungen lässt sich annähernd nachvollziehen, wenn man die erfassten Lebensräume als Ökosysteme begreift, die sich im Wechselspiel zwischen den Umweltfaktoren Vegetation, Fauna, Boden, Wasser, Klima/Luft und menschliche Nutzung entwickelt haben und weiterentwickeln. Darüber hinaus existieren Wechselbeziehungen zwischen den Ökosystemen zum einen durch sich aktiv bewegende Tierarten, zum anderen üben die Umweltmedien Wasser und Luft bedeutende Transportfunktionen im Stoff- und Energiefluss aus.

Im Fall des PG sind unter dem Stichwort ‚Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen‘ besonders die Einflüsse infolge der landwirtschaftlichen Nutzung von Bedeutung.

Boden

In beiden Fällen handelt es sich um eher hoch liegende Standorte mit guten Bodenverhältnissen, die sich besonders für die Ackernutzung eignen. Folglich ist davon auszugehen, dass die für den Dänischen Wohld typischen Bodenverhältnisse zu erwarten sind. In der Regel stellt der **Geschiebemergel** das Ausgangsgestein dar, der aus einer Grundmasse von ungeschichtetem Zerreibsel tonig-kalkiger Gesteine besteht, das mehr oder weniger stark mit Geschieben durchsetzt ist. Durch nacheiszeitliche Entkalkung und Verbraunung ist der graue Geschiebemergel häufig in gelblich-bräunlichen **Geschiebelehm** übergegangen. Laut der Reichsbodenschätzung, die für den gemeindlichen Landschaftsplan ausgewertet worden ist, findet sich im überplanten Bereich als Bodenart ein sandiger Lehm, der charakteristisch für die Jungmoränenlandschaft ist.

Charakteristische **Bodentypen** über den lehmigen und zum Teil kalkhaltigen Moränenablagerungen sind Parabraunerden. Es handelt sich um verbrauchte Böden mit humusangereichertem, tonverarmten Oberboden und einen durch sickwasserinduzierte Tonverlagerung (Lessivierung) mit Tonen angereicherten Mineralhorizont.

Wasser

Wie oben ausgeführt, handelt es sich um eher hoch gelegene Standorte, so dass mit bemerkenswerten Einflüssen des Grundwassers nicht zu rechnen ist. Stauwasser kann jedoch erwartet werden.

Über die tatsächlichen Grundwasserstände liegen keine Erkenntnisse vor, da keine Bodensondierung durchgeführt worden ist.

Luft

Das PG gehört zu einem Raum mit geringen Luftbelastungen, die Ostsee sorgt für eine stetige Luftzufuhr. Die einzige „Emissionsquelle“ stellt die intensive Landwirtschaft auf angrenzenden Flächen dar. Südlich von Lindhöft existiert am Gettorfer Weg ein Schweinemastbetrieb, dessen Emissionen bei der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen sind.

Klima

Das Klima im Bereich des östlichen Hügellandes wird durch die für Schleswig-Holstein charakteristische Westwinddrift bestimmt. Der häufige Durchzug zyklonaler Tiefdruckwirbel führt zu einem gemäßigten, feucht-temperierten, ozeanischen Klima, das durch die Nähe zur Ostsee modifiziert wird.

Das Mesoklima (Geländeklima) beschreibt die lokalen Abwandlungen des Makroklimas v. a. durch die Reliefverhältnisse und den Abstand zur Küste. Diesbezüglich lässt sich anhand allgemeiner klimatologischer Grundregeln Folgendes herausstellen: Die unmittelbare Nähe zur Ostsee bewirkt eine schnellere Abkühlung infolge der stärkeren Windeinwirkung; das Klima ist vergleichsweise „rauer“ und reizt stärker.

Landschaft

Die Landschaft ist aufgrund der Lage an der Ostsee mit ihren (fossilen) bewaldeten Kliffs, den übrigen „Küstenbiotopen“ und den in der Nähe liegenden alten strukturreichen Wäldern als vielfältig einzustufen. Das Landschaftsbild ist sehr abwechslungsreich und begründet die besondere Erholungseignung dieses Raumes.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt im eng begrenzten PG wird wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als eher gering eingestuft. Die Knicks sowie das Vorkommen von unterschiedlichen Küstenbiotopen (gehölzbestandene Steilküste, mehr oder weniger intakte Dünen und Strandwälle) tragen jedoch zu einer deutlichen Aufwertung bei. Die Nutzung als Campingplatz, Badestrand etc. hat jedoch erheblichen Einfluss auf die biologische Ausstattung und die Naturnähe der Lebensräume.

Erhaltungsziele, Schutzzweck FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet

Übergreifendes Erhaltungsziel des nahen FFH-Gebietes DE-1526-391 ist: „Erhaltung eines eindrucksvollen, weitgehend natürlichen und dynamischen Biotopkomplexes aus Meeres-, (Sandbänke u. Riffe) und Küstenlebensräumen (Strand, Lagunen, Dünen, Steilküste und Wald) sowie einer Fließgewässerniederung und der Populationen von Schmalen und Bauchiger Windelschnecke als eines der wenigen gemeinsamen Vorkommen beider Arten“.

Übergreifendes Erhaltungsziel des Vogelschutz-Gebietes 1525-491 ist: „Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als Rast- und Überwinterungsgebiet für Meerestenten, hier insbesondere Eiderenten sowie Reiher- und Schellenten und Haubentaucher. Weiterhin Erhaltung von unzerschnittenen Räumen im Gebiet, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z. B. Stromleitungen und Windkraftanlagen sind.“

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Als besonders empfindlich einzustufende Nutzungen wie reine und allgemeine Wohngebiete, Seniorenwohnanlagen, Kindertagesstätten, spezielle Kureinrichtungen u. a.

kommen am PG, abgesehen von den angrenzenden dörflichen Wohngebieten, nicht vor.

Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Erwähnenswerte Kulturgüter sind nicht vorhanden.

Objekte/Bereiche mit Bedeutung aus archäologisch-denkmalpflegerischer Sicht kommen im untersuchten Raum nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Vorbelastung durch Emissionen, Abfällen und Abwässern

Außergewöhnliche Vorbelastungen durch Emissionen sind nicht vorhanden; die einzige „Emissionsquelle“ in diesem „Reinluftgebiet“ stellt die landwirtschaftliche Nutzung dar; in diesem Zusammenhang ist der südlich von Lindhöft liegende Schweinemastbetrieb zu nennen. Inwieweit sich diese Tierhaltung negativ auf ein zukünftiges Wohngebiet auswirken kann, ist im Vorwege zu untersuchen. Aus diesem Grund wurde ein sog. Geruchsgutachten in Auftrag gegeben, das keine kritischen Belastungen für mögliche neue Wohngrundstücke am südlichen Rand von Lindhöft infolge des Schweinemastbetriebes prognostiziert.

Nutzung erneuerbarer Energie

Aktuell werden in den beiden Teilgebieten keine regenerativen Energien genutzt, da entsprechende Quellen nicht vorhanden sind.

2.2 Prognose über Entwicklung des Umweltzustands

2.2.1 Auswirkungen auf Umweltbelange

Tiere

Im OT. Noer sind bemerkenswerte Folgen für die Tierwelt nicht zu erwarten, weil die betroffene Fläche als Acker genutzt wird. Westlich in Richtung Inspektorenwiese schließt ein Knick an und in Richtung Küste befindet sich in geringer Entfernung im Acker eine von Gehölzen umschlossene Mergelkuhle. Fast im direkten Anschluss daran folgt die waldartig bewachsene Steilküste, die gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG einen gesetzlich geschützten Biotop darstellt.

Die Ausdehnung des Siedlungsrandes in Richtung westlicher Knickstrukturen und der nahen Küstenlebensräume führt sicherlich zu einer weiteren Beunruhigung dieser Strukturen. Da jedoch Pufferstreifen eingerichtet werden bzw. zur Küstenlinie ein ausreichender Abstand eingehalten wird, dürften diese Folgen nicht erheblich sein. Die hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebietes relevanten Rastplätze der Seevögel im Flachwasserbereich der Eckernförder Bucht liegen ausreichend weit entfernt.

Im Umfeld der optionalen Siedlungsfläche in Lindhöft kommen Knicks als Biotope mit einer Bedeutung für Tiere vor; es handelt sich dabei um die Knicks, die den Gettorfer Weg begleiten und einen Redder ausbilden. Bei einer Siedlungsentwicklung an dieser Stelle würde es für die Erschließung zu einem Durchbruch des straßenbegleitenden Knicks kommen, woraus jedoch kein gravierender Eingriff für die Fauna abgeleitet werden könnte. Ansonsten ist ein Acker betroffen.

Betrachtung des Vorhabens unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten

Betroffenheit: Die meisten potenziell vorkommenden Vogelarten zählen zu den mehr oder weniger häufigen mitteleuropäischen Brutvögeln, die gern baum- und gebüschbestandene Lebensräume in der Knicklandschaft bewohnen und insgesamt als relativ wenig störungsanfällig einzustufen sind. Bis auf einen kleinen Knickdurchbruch werden alle relevanten Gehölzstrukturen erhalten. Da dieser Lebensraum jedoch ausschließlich von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten besiedelt wird, ist nicht anzunehmen, dass aus der aktuellen Planung wesentliche Veränderungen des lokalen Brutvogelbestandes resultieren. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Knickverlust ist daher nicht notwendig

Durch die Überbauung der Offenlandbereiche gehen den wenigen Offenlandbrütern allerdings potenzielle Brutplätze verloren. Die Flächen sind für Feldlerche und Schafstelze aufgrund ihrer verhältnismäßig geringen Ausdehnung, der Nähe zu den Siedlungsbereichen (hohes Störungspotential) und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (in diesem Jahr wurde z. B. auf beiden Flächen Raps angebaut, was den Lebensraumansprüchen beider Arten nicht entgegenkommt) aber als höchstens suboptimale Brutplätze, von denen es in der Umgebung zahlreiche vergleichbar geeignete gibt, einzustufen. Für alle mehr oder weniger betroffenen Brutvogelarten kann daher ein orts- und zeitnahes Ausweichen in die benachbarten Landschaftsräume angenommen werden, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte maßgeblich eingeschränkt wird. Es sind daher auch keine besonderen Betroffenheiten für die gefährdete Feldlerche (Ausweichpotential) anzunehmen. Spezifische artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind für die lokale Brutvogelfauna nicht notwendig.

Damit es allerdings für die europäischen Vogelarten nicht zum Eintritt des **Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG** kommen kann, sind alle Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.10. bis 15.03. des Folgejahres vorzunehmen (**Bauzeitenregelung zur Vermeidung des Tötungsverbots gem. § 44 (1) S. 1**).

Sofern die Bauzeitenregelung beachtet wird, stehen den Planungen nach gegenwärtiger Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

Pflanzen

Wie oben ausgeführt, bleiben die geschützten Biotope (im vorliegenden Fall die Knicks) von der Ausweisung der beiden Bauflächen weitgehend verschont. Die unvermeidbaren Knickdurchbrüche sind in der verbindlichen Planung angemessen zu kompensieren. Gravierende Folgen werden aus diesen Durchbrüchen nicht abgeleitet. Die geplante angrenzende Wohnnutzung führt dennoch i. d. R. zu einer ökologischen Abwertung der Knicks durch z. B. gärtnerische Eingriffe. Ansonsten ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen beansprucht werden.

Aus dem bauleitplanerisch vorbereiteten Vorhaben ergeben sich für das FFH-Gebiet mit seinen wertvollen Biotopstrukturen nach derzeitigem Kenntnisstand keine bedeutenden Folgen, so dass die Notwendigkeit für spezielle Verträglichkeitsuntersuchungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesehen wird.

Boden

Infolge der anlagebedingten Versiegelung geht wertvoller Ackerboden verloren. Zudem gehen infolge der Versiegelung in diesen Bereichen die wichtigen Bodenfunktionen (u. a. Speicher und Filter für Wasser, Lebensraum für Pflanzen und Tiere) verloren.

Wasser

Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Verdichtung haben regelmäßig auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, weil das Regenwasser über die Oberfläche abgespült wird, statt dem Grundwasser zugeführt zu werden.

Luft

Es kommt zu keinen nennenswerten Auswirkungen. Jedoch müsste die Nähe zu einem südlich von Lindhöft liegenden Schweinemastbetrieb berücksichtigt werden, weil von diesem Betrieb Emissionen ausgehen. Ein spezielles Gutachten zu Belastungen durch Gerüche untersucht die Folgen für ein optionales Wohngebiet am südlichen Rand von Lindhöft; danach werden kritische Belastungen für mögliche neue Wohngrundstücke am südlichen Rand von Lindhöft infolge des Schweinemastbetriebes nicht erwartet.

Klima

Es kommt zu keinen nennenswerten Auswirkungen.

Landschaft

Aufgrund der Küstennähe ist ein großer Teil des Noerer Gemeindegebietes dem LSG Küstenlandschaft Dänischer Wohld zugeordnet. Beide in dieser vorbereitenden Bauleitplanung untersuchten Bereiche befinden sich in dem LSG. Daraus resultiert, dass zur Vermeidung von negativen Folgen für das schutzbedürftige Landschaftsbild eine angemessene Gestaltung und Dimensionierung der baulichen Anlagen sowie eine ausreichende Eingrünung zwingend erforderlich sind.

Biologische Vielfalt

Es kommt zu keinen nennenswerten Auswirkungen.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

In das EU-Vogelschutzgebiet mit seinen rastenden Wasservögeln in den Wintermonaten wird nicht eingegriffen. Die baulichen Veränderungen im OT. Noer werden sich aufgrund des ausreichenden Abstandes zwischen den etwas weiter vom Strand entfernten Aufenthaltsorten der Rastvögel und Wintergäste nicht negativ auf das Schutzgebiet und die vor Störungen zu bewahrenden Arten auswirken.

Das FFH-Gebiet befindet sich auch im Fall der in Noer überplanten Fläche in einem ausreichenden Abstand, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand von negativen vorhabensbedingten Folgen für das Gebiet und die Erhaltungsziele nicht ausgegangen wird.

Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Bei beiden in dieser Flächennutzungsplan-Änderung untersuchten Bereichen sind Bewohner angrenzender Quartiere betroffen, weil sich das Wohnumfeld durch die neuen Wohngrundstücke verändern und weil der Blick in die freie Landschaft versperrt würde. Diese Wirkungen betreffen besonders die Eigentümer der Randgrundstücke. In der Bauphase ist von einer vorübergehenden Beunruhigung auszugehen. Neue Wohnquartiere bedeuten zusätzlichen Verkehr, der sich auf die Anlieger der berührten Straßen negativ auswirken kann. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine wohnbauliche Entwicklung eher kleinerer Ausdehnung, so dass von ausgesprochen negativen Folgen wegen des zusätzlichen Straßenverkehrs nicht auszugehen ist. Die verkehrliche Anbindung wäre in beiden Fällen gesichert, jedoch handelt es sich bei den Erschließungsstraßen um Gemeindegewege, die streckenweise (durch einzelne Bäume

bzw. beidseitige Knicks) etwas eingeeengt sind. Diese Thematik ist in der verbindlichen Bauleitplanung ggf. durch eine entsprechende Untersuchung noch näher zu behandeln.

Unter der Voraussetzung, dass die neuen Wohngebiete durch angemessene Pflanzungen landschaftsgerecht in die Umgebung eingebunden werden, dass die Gestaltung und Höhenentwicklung an den Standort und an das Relief angepasst ist und die Geländegestalt nicht erheblich verändert wird, können negative Folgen für die Erholungslandschaft zu Ungunsten der Touristen und sonstigen Erholungsuchenden ausgeschlossen werden. Wie schon ausgeführt, spiegelt das Landschaftsschutzgebiet die hohe Wertigkeit dieses Erholungsraumes wider, woraus hohe Anforderungen an die landschaftsgerechte Einbindung und Gestaltung abgeleitet werden.

Im Fall der optionalen Baufläche im OT. Lindhöft wäre auszuschließen, dass die Immissionen des südlich liegenden Schweinemastbetriebes die neue Wohnnutzung über das hinnehmbare Maß hinaus stören oder sogar das Wohlbefinden deutlich einschränken würde. Nach dem vorliegenden Geruchsgutachten ist mit derartigen Auswirkungen nicht zu rechnen. Gleichzeitig darf eine zukünftige Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht von vornherein ausgeschlossen werden infolge einer optionalen wohnbaulichen Entwicklung.

Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Diese Aspekte finden soweit erforderlich und sinnvoll durch geeignete Festsetzungen in der noch ausstehenden verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer Umgang mit Energie

Diese Aspekte finden soweit erforderlich und sinnvoll durch geeignete Festsetzungen in der noch ausstehenden verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung.

Auswirkungen auf LP-Darstellungen sowie sonstige umweltbezogene Pläne

Die in der Änderung des F-Planes vorgesehenen Ausweisungen stehen im Widerspruch zu den Darstellungen des örtlichen Landschaftsplanes aus den 90er Jahren, so dass im Zuge dieser vorbereitenden Planung auch der gemeindliche Landschaftsplan für die beiden betreffenden Bereiche fortgeschrieben wird.

Erhaltung bestmöglicher Luftqualität

Dieser Aspekt findet soweit erforderlich und sinnvoll durch geeignete Festsetzungen in der noch ausstehenden verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung. In der Änderung des F-Planes werden die von einem südlich Lindhöft befindlichen Schweinemastbetrieb ausgehenden Emissionen in einem speziellen Gutachten behandelt, um negative Folgen für eine hier lediglich als theoretische Option zu sehende wohnbauliche Entwicklung auf dem Lindhöfter Berg bewerten zu können.

Wechselwirkungen

Die weiter oben angesprochenen Wechselwirkungen sind insofern betroffen, als dass es bei einer wohnbaulichen Entwicklung zukünftig zu deutlichen Flächenversiegelungen kommt und wertvolle Ackerböden betroffen sind. Naturschutzfachlich wertvolle Flächen sind jedoch nicht betroffen, Störungen im Bereich angrenzender wertvoller Landschaftsstrukturen (z. B. Knicks) können nicht ausgeschlossen werden, weil die angestrebte Nutzung im Vergleich mit der Landwirtschaft intensiver ist.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

In der vorbereitenden Bauleitplanung werden für eine wohnbauliche Entwicklung die Weichen gestellt. Daher sind in der Änderung des F-Planes bereits Vorkehrungen in Form von eingehaltenen Abstandsflächen und in Form von intensiven Eingrünungen und breiten Grünflächen eingeflossen, die folgenden Aspekten geschuldet sind:

Geschützte Biotope wie Knicks sind in der Planung zu berücksichtigen und zu integrieren.

Bei der im OT. Noer favorisierten Baufläche wird der Abstand zu den angrenzenden Knickbeständen und sonstigen wertvollen Strukturen (wie z. B. die westlich an die Baufläche in Noer anschließende Inspektorenwiese) eingehalten.

Bereits zu dieser vorbereitenden Planung ist eine umfangreiche landschaftsgerechte Eingrünung konzipiert und dargestellt. Die ausgedehnte Grünfläche mit abschirmenden und gestaltenden Funktionen verbleibt im Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Dänischer Wohld, lediglich die zukünftige Wohnbaufläche wird aus dem LSG entlassen.

Die Folgen der vorgesehenen Bodenversiegelungen und der gleichzeitigen Flächeninanspruchnahme müssen entsprechend den naturschutzrechtlichen Bestimmungen kompensiert werden; dieser Aspekt ist im noch ausstehenden verbindlichen B-Plan planerisch zu berücksichtigen.

2.4 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die gesetzlich geforderte Kompensation der Folgen für Natur und Landschaft und die zu diesem Zweck notwendige Bemessung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen in der konkreten und verbindlichen Bauleitplanung in Form eines B-Planes. Die umfangreiche Eingrünungsfläche am im OT. Noer geplanten Wohnquartier trägt zum naturschutzrechtlichen Ausgleich bei.

2.5 Planungsalternativen

Flächennutzungs- und gemeindlicher Landschaftsplan der Gemeinde Noer weisen keine Flächenreserven für eine Siedlungsentwicklung auf; im Innenbereich gibt es allenfalls Baulücken.

Alternativen zu den beiden untersuchten Arealen in den Ortsteilen Lindhöft und Noer sind im Rahmen einer vorgelagerten Studie zur Siedlungsentwicklung umfassend betrachtet worden. Mit Hilfe dieser freiwillig und im Vorwege durchgeführten Studie, die eine umfangreiche Beteiligung der Bürger beinhaltete, wurden alternative Lösungen und von den Bürgern eingebrachte Ideen bewertet. Schließlich wurden von der Gemeinde die mit dieser Ausarbeitung begutachteten Flächen favorisiert. In der Begründung zur Änderung des F-Planes sind die wesentlichen Aspekte der vorgelagerten Studie aufgegriffen worden.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse

Die Ausgangssituation ist mit einer Kartierung der Biotoptypen und der Flächenbeschaffenheiten erfasst worden, wobei die Angaben aus dem örtlichen Landschaftsplan

eingeflossen sind. Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes liegt ein biologischer Fachbeitrag vor.

Ansonsten liegt ein sog. Geruchsgutachten vor, das sich mit den Immissionen am südlichen Rand des OT. Lindhöft befasst.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Lt. § 4 c BauGB sind die Gemeinden aufgefordert, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieses Monitorings ist es, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Da es sich zunächst um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, ist noch kein Monitoring erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Reserven an Bauflächen in der Gemeinde Noer sind erschöpft; abgesehen von Baulücken im Innenbereich stehen in den beiden Ortsteilen Noer und Lindhöft keine zusammenhängenden Flächen zur Verfügung, die sinnvoll für eine wohnbauliche Nutzung erschlossen werden könnten. Entsprechend weisen der geltende Flächennutzungsplan und der in den 90er Jahren aufgestellte Landschaftsplan keine Flächenpotentiale für eine Siedlungsentwicklung aus, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird. Gleichzeitig muss der gemeindliche Landschaftsplan fortgeschrieben werden.

Hiermit wird der gemeinsame Umweltbericht vorgelegt, der sich gleichermaßen auf F-Plan-Änderung und Fortschreibung des Landschaftsplanes bezieht.

Mit Hilfe einer breit angelegten und mit umfangreicher Bürgerbeteiligung verbundenen Studie hat die Gemeinde die Möglichkeiten für eine Siedlungsentwicklung ausgelotet. Aus dieser Konzeption, die die Beteiligung der relevanten TöB und Verbände beinhaltete, resultierten zwei Flächen, die als geeignet erschienen und entsprechend präferiert werden sollen.

Es handelt sich einerseits um eine Fläche am südlichen Rand von Lindhöft, die aktuell landwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits fiel die Wahl auf eine landwirtschaftliche Fläche im nördlichen Anschluss an das Noerer Wohnquartier Seeblick, die in Richtung Küste orientiert ist.

Das ursprüngliche Plangebiet (PG) der F-Plan-Änderung umfasste zwei Teilgebiete, wobei die Teilfläche im OT. Lindhöft lediglich als Option zu verstehen war. Nach einigen Abstimmungen, die zwischenzeitlich durchgeführt worden sind, soll die Siedlungsentwicklung im OT. Noer favorisiert werden. Daher wird für den OT. Lindhöft (in der Fortschreibung des Landschaftsplanes) lediglich eine Entwicklungsrichtung für eine Wohnbaufläche grafisch angedeutet. Nach weiteren Beteiligungen ist nunmehr auch diese Entwicklungsandeutung gestrichen worden.

Beide untersuchten Areale liegen derzeit im sog. Außenbereich und die aktuelle vorbereitende Bauleitplanung ermöglicht das Bauvorhaben nicht, so dass zunächst die 2.

Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird. Später wird ein verbindlicher Bauleitplan aufgestellt werden müssen, um das gewünschte Baurecht zu erreichen. Die Gemeinde Noer liegt in einem küstennahen Raum mit hervorragender Erholungseignung. Entsprechend gehört der Hoheitsbereich von Noer zum ausgedehnten LSG Küstenlandschaft Dänischer Wohld und zudem liegen beide in dieser F-Plan-Änderung untersuchten Bereich in einem regionalen Grünzug, der das Südufer der Eckernförder Bucht begleitet.

Aus diesem Grund kann eine wohnbauliche Entwicklung nur erfolgen, wenn zuvor die entsprechende wohnbauliche Entwicklungsfläche mittels eines offiziellen Verfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen worden ist.

Stand: 27.09.2013, redaktionelle Anpassung im Juni 2014

Freiraum- und Landschaftsplanung
Matthiesen · Schlegel
Landschaftsarchitekten
Allensteiner Weg 71·24 161 Altenholz
Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 32 37 65
info@matthiesen-schlegel.de